

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q4/2022





Vorwort

Quartalsbericht Q4/2022

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

das abgelaufene Quartal hatte es wieder in sich: eine große Vielzahl und Bandbreite von Themen und Publikationen wurde voran gebracht oder vollendet und veröffentlicht. Umso wichtiger erscheint uns, dass wir abermals mit unserem Quartalsbericht eine kurze Zusammenfassung aller relevanten Entwicklungen bieten.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung arbeitet der ISSB als internationaler Standardsetzer an der Finalisierung seiner ersten beiden Standards – die Konsultation hierzu war bereits im Sommer ausgelaufen. Parallel hat die IFRS-Stiftung ihre Gremien rund um den ISSB und die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzt oder komplettiert. Auch seitens der EFRAG wurden große Schritte in fachlicher und organisatorischer Hinsicht zur Weiterentwicklung der ESRS getan: So wurde – nach intensiver Konsultation im Sommer – nun das erste Set von ESRS an die Kommission übergeben. Das zweite Set von ESRS ist in Arbeit. Wir als DRSC haben durch die Mitgliedschaft von DRSC-Vertretern in den jeweiligen Gremien, durch unsere eigenen Gremien sowie die Arbeit unserer Geschäftsstelle unermüdlich mitgewirkt und – nach unserer Wahrnehmung – einen gewichtigen Beitrag zu den bisherigen Ergebnissen leisten können. Für Ihre Mitwirkung bzw. vertrauensvolle Unterstützung bei und für unsere Arbeit danken wir sehr!

Unbedingt zu erwähnen ist auch, dass die CSRD nunmehr finalisiert und im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde. Deren Umsetzung in Form delegierter Rechtsakte ist derzeit in Arbeit – die Zeit hierzu drängt.

Gleichfalls wurde die EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung – ein weiteres vielbeachtetes und dringliches Vorhaben – verabschiedet und im EU-Amtsblatt publik gemacht.



Ferner sei darauf hingewiesen, dass auch für die Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) weitere Schritte in Richtung Finalisierung erfolgt sind.

Eingedenk dieser Themenvielfalt jenseits der Finanzberichterstattung

darf letztere nicht in Vergessenheit geraten – was auch unser aktueller Kommentar (S. 4 f.) thematisiert. Dazu lässt sich berichten, dass der IASB eine Änderung an IAS 1 finalisiert sowie eine neue Konsultation gestartet hat: der Entwurf einer überarbeiteten Fassung des IFRS für KMU liegt vor. Zusätzlich hat der IASB beachtenswerte Entscheidungen über künftige Projekte getroffen: Erstens soll IFRS 9 in Bezug auf Finanzinstrumente mit ESG-Elementen und weitere Spezialfälle klargestellt und ergänzt werden; die Vorarbeiten laufen, und ein Entwurf wird im 1. Quartal 2023 erwartet. Zweitens soll – schon im Januar 2023 – ein Entwurf zur Änderung von IAS 12 zur Konsultation gestellt werden: Ziel sind Erleichterungen für die Ertragsteuerbilanzierung; Grund dafür sind Bedenken der Stakeholder über die möglichen Auswirkungen der bevorstehenden Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der OECD im Kontext der globalen Mindestbesteuerung. Wir gründen hierzu bereits eine Arbeitsgruppe – und Ihre Mitwirkung ist uns willkommen!

Zuletzt sei erwähnt, dass wir Änderungen zu DRS 20/21 erarbeitet und als E-DRAS 13 zur Konsultation gestellt haben: Gegenstand sind Zuwendungen, Zuschüsse und Cash-Pool-Forderungen sowie die branchenspezifische Risikoberichterstattung für bestimmte Institute – zu beidem besteht Klarstellungsbedarf. Wir bitten um Ihre rege Beteiligung und Rückmeldungen hierzu!

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Neue Jahr,

Ihre
Georg Lanfermann & Sven Morich



Inhalt

Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	6
1. Die IFRS-Stiftung	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	6
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	9
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	10
e) Sitzungen	11
2. Sonstige Institutionen.....	11
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	12
1. EFRAG	12
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	12
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	13
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	14
d) Sitzungen	14
2. Europäische Kommission.....	15
3. Sonstige Institutionen.....	17
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	18
1. DRSC.....	18
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	18
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	19
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	20
d) Sitzungen	23
2. Sonstige Institutionen.....	23
Sonstiges	25
Impressum	28



Nichtfinanzielle Berichterstattung auf dem Vormarsch – wie wichtig ist die IFRS-Finanzberichterstattung noch?

2022 war in jeder Hinsicht ein besonderes Jahr. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat sich u.a. zu einer wirtschaftlichen und geopolitischen Krise gerade in und für Europa entwickelt. Die Entwicklung insb. der Gaspreise schafft für energieintensive Unternehmen erhebliche zusätzliche Herausforderungen, während gerade deutsche Unternehmen versuchen, in absehbarer Zeit klimaneutral zu wirtschaften. Mit den ESRS von EFRAG und den IFRS S1 und S2 des ISSB wird trotz der unruhigen Zeiten versucht, einheitlichen Standards zur ESG-Berichterstattung zum Durchbruch zu verhelfen. Die ESMA und die Enforcer werden die Umsetzung gerade in Bezug auf die Klimaberichterstattung durch die Unternehmen engmaschig begleiten.

In Bezug auf die Aktivitäten des IASB als erste, langjährig etablierte Säule der *IFRS Foundation* sind Stimmen vernehmbar, dass die International Financial Reporting Standards und deren Fortentwicklung im Verhältnis zu den Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung an Bedeutung verlieren. Tatsächlich wird von einigen Stakeholder-Gruppen konstatiert, dass nach Verabschiedung der „Big Bang“-Standards IFRS 15 (Revenue from Contracts with Customers), IFRS 9 (Financial Instruments) und zuletzt IFRS 17 (Insurance Contracts) und dem faktischen Ende der strategisch-gemeinsamen Agenda des FASB und des IASB keine „großen“ Themen mehr durch das IASB bewegt werden. Dem steht – mit viel politischem und zeitlichem Druck – eine wachsende internationale und europäische Regulatorik gegenüber, fokussiert auf die ESG- bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Gleichwohl kann mit Blick auf die Finanzberichterstattung in Deutschland offensichtlich keineswegs von einer „*period of calm*“ die Rede sein: Auf dem gemeinsamen „*work plan*“ des IASB, des IFRS IC und der *IFRS Foundation* stehen derzeit 26 Projekte, von denen immerhin neun Projekte den Status



„*standard setting*“ haben, allein drei davon mit noch im Jahr 2023 zu erwartenden Verlautbarungen. Neben den PIR für IFRS 9 und IFRS 15 sind „nur“ fünf „*maintenance projects*“ vorgesehen, wobei es zum Komplex „International Tax Reform Pillar Two – Model Rules“ der OECD vsl. noch im Januar 2023 einen Exposure Draft mit vorübergehenden Erleichterungen bei der Steuerlatenzierung geben dürfte.

Doch welche Bedeutung haben die IFRS des IASB, und wohin sollten sie steuern? Die Ergebnisse der IASB-Agendakonsultation 2022-2026 haben aus Sicht des IASB selbst ergeben, dass die strategische Ausrichtung und die Kriterien zur Projektauswahl grundsätzlich stimmen. Nun ist es etwas spät für Wunschzettel. Aus Sicht der deutschen Bilanzierungspraxis aber wären insbesondere folgende beiden Punkte wünschenswert:

1. Fokussierung des IASB auf Themen, die *alle* IFRS-Bilanzierer betreffen:
 - Umfang von Angabepflichten insgesamt. Das Thema „*Disclosure Initiative – Targeted Standard-level Review of Disclosures*“ zeigt exemplarisch, dass wertvolle Leitlinien und ein „*middle-ground*“ für die künftige Formulierung von Anhangvorgaben für den IASB gesetzt wurden. Zugleich aber wäre es explizit zu präferieren, künftig mutigere Leitplanken zu entwickeln, um von „*boiler plate*“ einerseits und „Checklisten-Angaben“ andererseits wegzukommen.
 - Die auf Basis des Entwurfs ED/2019/7 zu „*Primary Financial Statements*“ (PFS) im Raum stehenden neuen Vorgaben für die Struktur und Zwischensummen der Gewinn- und Verlustrechnung, Überleitungen zu *Management Performance Measures* und möglichen Anhangangaben nach Kostenarten für „UKV-Bilanzierer“ werden für die Ersteller sehr kostenintensiv und parallel zu einer Vielzahl anderer Aktivitäten, etwa CSRD, ESEF,



ESAP und ESRS-Taxonomie, zu bewältigen sein. Krisenbedingt haben Unternehmen in den letzten Pandemie-Jahren zudem interne IT-Projekte geschoben, für die nunmehr Implikationen zusätzlich aus PFS parallel zu würdigen sein werden. Hier werden Augenmaß für transparente Entscheidungen des IASB und ausreichende Vorlaufzeiten für die Implementierung unabdingbar werden.

2. Erhöhte Fokussierung auf Interkonnektivität: Vor dem Hintergrund von Ressourcenrestriktionen sollte der Geschäftsbericht als ganzheitliches Informationsinstrument verstanden werden. *IFRS Foundation*, ISSB und IASB sollten insoweit im Sinne einer integrierten – finanziellen wie nichtfinanziellen – Berichterstattung enger zusammenarbeiten. Im Rahmen künftiger (gemeinsamer) Agenda-Konsultationen von ISSB und IASB sollten Unternehmen expliziter einbezogen werden, zudem mögliche künftige Anforderungen aus an Bedeutung zunehmenden „Pipeline-Projekten“ (z.B. „*Pollutant Pricing Mechanisms*“) in Bezug

auf erhöhten Administrationsaufwand bedacht werden.

Dem mit drei stark besetzten Fachausschüssen neu aufgestellten DRSC steht weiterhin viel Arbeit ins Haus. Der enge Draht insbesondere zu EFRAG und zum IASB sollte weiterhin genutzt werden, zum einen kritisches Sprachrohr der deutschen Unternehmen zu bleiben. Andererseits steht dem DRSC kraft der Neuaufstellung vermehrt die Möglichkeit offen, Themen der nichtfinanziellen und finanziellen Berichterstattung integrierter einzuwerten und zu diskutieren. Das DRSC selbst darf hierbei erwarten, dass (Mitglieds-)Unternehmen sich noch umfassender im fachlichen Diskurs und bei gemeinsamen „*outreach*“-Veranstaltungen engagieren.

Mario Bremenkamp

(Der Autor leitet den Bereich Accounting Policy & Advisory für die Covestro AG und ist seit 2016 Mitglied der Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ des DRSC. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 Änderung von IAS 1 (*Non-current Liabilities with Covenants*)

Der IASB hat am 31. Oktober 2022 begrenzte Änderungen an IAS 1 *Non-current Liabilities with Covenants* veröffentlicht. Die Änderungen an IAS 1 betreffen die Klassifizierung von Schulden (als kurz- oder langfristig), für die bestimmte Kreditbedingungen (*Covenants*) vereinbart wurden.

Mit diesen Änderungen stellt der IASB klar, dass nur solche *Covenants*, die ein Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag einhalten muss, die Klassifizierung einer Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig beeinflussen. Darüber hinaus sehen die Änderungen zusätzliche Angabepflichten für langfristige Schulden mit *Covenants* vor. Diese Angaben sollen es den Investoren ermöglichen, das Risiko zu beurteilen, dass eine als langfristige Verbindlichkeit innerhalb von 12 Monaten rückzahlbar werden könnte, und umfassen folgende Informationen:

- den Buchwert der Verbindlichkeit,
- Informationen über *Covenants*, die das Unternehmen einzuhalten hat (z.B. die Art der *Covenants* und das Datum, zu dem das Unternehmen diese einhalten muss).
- Tatsachen und Umstände, die darauf hindeuten, dass das Unternehmen Schwierigkeiten haben könnte, die *Covenants* einzuhalten.

Diese Änderungen an IAS 1 ergänzen die vom IASB im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurz- bzw. langfristig (vgl. dazu S. 6 f. im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020). Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.



ii) Konsultationen

1 ED/2022/1 *Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard*

Der IASB hatte am 8. September 2022 den Entwurf ED/2022/1 *Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard* zur Überarbeitung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen („IFRS für KMU“) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2022.

Der Entwurf ist nebst weiteren begleitenden Materialien auf der Website des IASB abrufbar. Rückmeldungen zum Entwurf sind noch bis zum 7. März 2023 möglich.

Im Nachgang zu dieser Publikation und um den Interessierten die Rückmeldungen leichter oder attraktiver zu machen, hat der IASB im Oktober 2022 ergänzend die Möglichkeit eingeräumt, Rückmeldung über ein standardisiertes Antwort-Formblatt zu geben. Gleichwohl ist es weiterhin möglich, Feedback mittels Stellungnahme zu geben. Die Frist für beide Varianten ist identisch – und endet am 7. März 2023.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

1 Zusammenfassung des PIR zu IFRS 9 (Klassifizierung und Bewertung)

Der IASB hat am 21. Dezember 2022 ein sog. Feedback Statement veröffentlicht, mit dem der PIR zu IFRS 9 betreffend den Abschnitt Klassifizierung und Bewertung abgeschlossen wurde. Dieses Feedback Statement gibt nochmals die Aktivitäten der beiden Phasen dieses PIR wieder, fasst das erhaltene Feedback zusammen und erläutert die entsprechenden Maßnahmen des IASB sowie zu welchen Aspekten (und aus welchen Gründen) keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden.

Zu den neun Teilaspekten bzw. Fragen, die im PIR angesprochen wurden, gab es grundsätzlich Zustimmung, dass die Vorschriften in IFRS 9 wie beabsichtigt funktionieren und den Adressaten der Abschlüsse nützliche Informationen liefern. Zusätzlich gab es zu zwei Aspekten kritische Anmerkungen: zur Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei spezifischen Finanzinstrumenten sowie zum Recycling-Verbot von im OCI erfassten Fair Value-Änderungen bei Eigenkapitalinstrumenten. Ferner ergab sich – zufällig und zeitgleich – aus einer IFRS IC-Diskussion Klarstellungsbedarf bzgl. der Ein- und Ausbuchungsregeln im Fall von elektronisch übertragenen Zahlungsmitteln.

Wie bereits zuvor bekannt wurde hat der IASB daraufhin folgende Aktivitäten im Nachgang zu diesem PIR geplant und teils schon begonnen:

- umgehende Standardsetting-Aktivitäten (d.h. *narrow-scope amendments*) bzgl. IFRS 9 zu (i) Zahlungsstromeigenschaften bei Finanzinstrumenten mit ESG-Elementen, (ii) bei sog. *contractually linked instruments*, (iii) zum Anwendungsfall von elektronischem Transfer von Zahlungsmitteln sowie (iv) zu Angaben betreffend Eigenkapitalinstrumente der Bewertungskategorie FV-OCI;
- künftiges Forschungsprojekt („Research Pipeline“) zur *Amortised-cost*-Bewertung inkl. der Vorschriften zu Modifikationen.

Der IASB plant die Veröffentlichung eines entsprechenden Änderungsentwurfs zu IFRS 9 für das 1. Quartal 2023.

Der PIR zu IFRS 9 wird fortgesetzt, indem zum Teil 2 (Wertminderungen) vsl. im 2. Halbjahr 2023 und zum Teil 3 (Hedge Accounting) vsl. 2024 jeweils ein weiteres Konsultationsdokument veröffentlicht wird.



2 IASB-Beschluss zur Erarbeitung von IAS 12-Änderungen im Kontext im Kontext der OECD-Säule-2-Modellregeln

Der IASB hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 beschlossen, begrenzte Änderungen an IAS 12 vorzunehmen. Hintergrund dieser Änderungen sind Bedenken der Stakeholder über die möglichen Auswirkungen der bevorstehenden Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12.

Konkret hat der IASB vorläufig beschlossen, Folgendes einzuführen:

- eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der Säule-2-Regeln ergeben; und
- gezielte Angabevorschriften für betroffene Unternehmen.

Die Ausnahme würde so lange angewendet, bis der IASB beschließt, sie entweder aufzuheben oder dauerhaft einzuführen.

Der IASB plant, den Standardentwurf im Januar 2023 mit einer verkürzten Kommentierungsfrist von 60 Tagen zu veröffentlichen.

3 IASB-Beschluss zur Beibehaltung des *impairment-only*-Ansatzes für die Goodwill-Bilanzierung

Der IASB hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 beschlossen, an einem reinen Wertminderungsmodell für die Bilanzierung eines Geschäfts- oder Firmenwerts (Goodwill) nach IFRSs festzuhalten. (Siehe hierzu eine [Presseerklärung](#) des IASB.)

Konkret hatte der IASB diskutiert, ob es neuere Erkenntnisse gibt, die für die Wiedereinführung der Abschreibung von Geschäfts- oder Firmenwerten sprechen. Der IASB erörterte hingegen nicht, ob das reine Wertminderungsmodell oder das Abschreibungsmodell konzeptionell überlegen ist. Vielmehr wurde erörtert, ob es zwingende Beweise gibt, die einen Wechsel von einem Modell – dem Status Quo – zum anderen rechtfertigen würden.

Die IASB-Mitglieder äußerten uneinheitliche Meinungen darüber, welches Modell sie bevorzugt hätten. Zehn von elf Mitgliedern waren sich aber einig, dass es keine hinreichenden Gründe gibt, die ursprüngliche IASB-Entscheidung des IASB für ein reines Wertminderungsmodell zu ändern. Allerdings wurde seitens der IASB-Mitglieder auch konstatiert, dass die Entscheidung in der Zukunft wieder überdacht werden könnte.

Nach der Sitzung hat der IASB eine [Presseerklärung](#) zu der Abstimmung veröffentlicht.

4 IASB-Beschluss zum Projekt *Angabevorschriften in den IFRS – Pilot Ansatz*

Der IASB hat in seiner Sitzung im [Oktober 2022](#) vorläufig beschlossen, die im Entwurf ED/2021/3 vorgeschlagenen Methoden zur künftigen Entwicklung von Angabevorschriften zu finalisieren. Diese sollen als Leitlinien, die der IASB selbst im Rahmen der künftigen Entwicklung von Angabevorschriften verwenden soll, auf der IASB-Website veröffentlicht werden.



Internationale Institutionen

Ferner beschloss der IASB, bei der Formulierung von Angabevorschriften künftig einen Mittelweg zu verfolgen. Dieser umfasst:

- (nicht-präskriptive) übergeordnete Angabeziele, die v.a. Kontextinformationen zu den übergeordneten Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten liefern,
- (präskriptive) spezifische Angabeziele, die das Unternehmen verpflichten, die zur Erreichung eines spezifischen Angabeziels notwendigen Informationen im Anhang anzugeben, und
- eine (präskriptive) Liste von Informationen, die ein Unternehmen zu Erreichung eines spezifischen Angabeziels angeben muss.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der Angabevorschriften von IFRS 13 und von IAS 19 wird der IASB hingegen nicht weiterverfolgen.

Im 1. Quartal 2023 wird vom IASB ein abschließender Projektbericht veröffentlicht.

iv) Interpretationsaktivitäten

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat jüngst keine endgültigen Agenda-Entscheidungen getroffen. Zu folgendem Thema traf das IFRS IC allerdings eine vorläufige Agenda-Entscheidung:

- IFRS 16 – Beurteilung Leasingvertrag und Austauschrecht.

c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine finalen Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

ii) Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine neuen Konsultationen gestartet; es gab auch keine früheren Konsultationen, die bis ins jüngste Quartal andauerten.

Die Konsultation zu den Entwürfen der ersten beiden IFRS *Sustainability Standards* endete bereits im Juli 2022. Die Erörterungen im ISSB hierzu laufen derzeit weiter.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

ISSB-Arbeitsprogramm – aktueller Stand

Das Arbeitsprogramm des ISSB wird im Ge-samt-Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung integriert und dort dargestellt, welches wir stets am Beginn dieses Abschnitts (Unterabschnitt 1.a)) verlinkt haben.

Darin finden sich – seit Herbst 2021 unverändert – folgende Themenbereiche:

1. *General requirements for disclosure of sustainability-related financial information;*

2. *Climate-related disclosures prototype;*
3. *Conceptual guidelines for standard-setting;*
4. *Architecture of standards;*
5. *Other items to inform a standard-setting agenda;*
6. *Due process characteristics;*
7. *Digitisation strategy; and*
8. *Connectivity between IASB and ISSB.*



d) Institutionelles / Andere Gremien

IFRS-Stiftung etabliert das Integrated Reporting and Connectivity Council (IRCC)

Die IFRS-Stiftung hat jüngst das *Integrated Reporting and Connectivity Council (IRCC)* ins Leben gerufen und am 1. November 2022 deren Mitglieder sowie weitere Details hierzu bekanntgegeben.

Das IRCC bildet ein neues beratendes Gremium. Es soll die Treuhänder der IFRS-Stiftung sowie IASB und ISSB im Hinblick auf die Etablierung einer integrierten Berichterstattung unterstützen. Konkret soll das IRCC Auskunft geben, wie IASB und ISSB die Grundsätze und Konzepte des *Integrated Reporting Framework* auf ihre Projekte anwenden können.

Die konstituierende Sitzung des IRCC fand am 10. November 2022 statt.

Zu den Mitgliedern der Gruppe gehören Regulierungsbehörden, Investoren, nationale Standardsetzer, Fachleute aus dem Bereich der Rechnungslegung, Akademiker und Einzelpersonen aus Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen weltweit. Der Vorsitzende ist Charles Tilley OBE (ehem. CEO des IIRC und ehem. CEO des CIMA); der stellvertretende Vorsitzende ist Suresh Kana (Treuhänder der IFRS-Stiftung). Aus Deutschland unterstützen Thomas Kusterer und Michael Gebbert (beide EnBW AG) sowie Frank Klein (Deutsche Bank AG) das Gremium. Eine vollständige Liste der rund 100 Mitglieder ist auf der IFRS-Webseite einsehbar.

Ernennung von Treuhändern der IFRS-Stiftung ab 2023 und Kandidatensuche ab 2024

Im Juli 2022 rief die IFRS-Stiftung zu Bewerbungen für Kandidaten als Treuhänder der IFRS-Stiftung auf. Hintergrund ist, dass die Amtszeit für einige Treuhänder Ende 2022 endet. Am 21. Dezember 2022 wurde daraufhin bekanntgegeben, dass Koushik Chatterjee, Sukjoon Lee, Steven Maijoor, Isabel Saint Malo und Wencai Zhang als Treuhänder ernannt wurden – deren dreijährige Amtszeit beginnt am 1.1.2023.

Ferner wurde die bisherige Treuhänderin Maria Theofilaktidis für eine zweite, wiederum dreijährige Amtszeit wiederernannt.

Zudem hatte IFRS-Stiftung am 6. Oktober 2022 erneut einen Aufruf gestartet, mit dem Treuhänder der IFRS-Stiftung gesucht werden. Denn Ende 2023 endet die Amtszeit weiterer Treuhänder. Bewerbungen hierfür waren bis 15. Dezember 2022 möglich.

Gründungsmitglieder des Sustainability Standards Advisory Forum ernannt

Am 21. Dezember 2022 gab die IFRS-Stiftung bekannt, dass 13 Mitglieder für das *Sustainability Standards Advisory Forum (SSAF)* ernannt wurden. Diese sind somit Gründungsmitglieder des SSAF, welches damit erstmals besetzt wurde. Die Mitglieder umfassen Vertreter aus Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Saudi-Arabien, Südkorea, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich sowie Vertreter von Organisationen aus Afrika, der Europäischen Union und Lateinamerika.

Das SSAF wurde eingerichtet, um die Zusammenarbeit des ISSB mit verschiedenen Jurisdiktionen und Gremien formell zu etablieren, um die Standardsetzung des ISSB zu begleiten und den ISSB zu beraten. Das SSAF stellt somit das Pendant zum ASAF dar, welches die IASB-Aktivitäten begleitet und Beratungsgremium des IASB ist.



e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Oktober	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>IFRS AC / SCC / Treuhänder</u>
November	<u>IASB Update</u> <u>IFRIC Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>GPF / IRCC*</u>
Dezember	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>DPOC* / ASAF*</u>

Das Protokoll der früheren Sitzung des ASAF (September 2022) wird hiermit nachgereicht.

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

2. Sonstige Institutionen

IOSCO-Hinweise zur Finanzberichterstattung während wirtschaftlicher Unsicherheit

Die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat am 15. November 2022 eine Erklärung publiziert; in dieser wird darauf hingewiesen, dass Emittenten in ihren Finanzberichten grundsätzlich – und besonders in der aktuellen wirtschaftlichen Situation – faire, transparente und rechtzeitige Angaben zu Auswirkungen von wirtschaftlicher Unsicherheit machen müssen.

In der Erklärung werden seitens der IOSCO Faktoren aufgeführt, die die aktuelle Wirtschaftslage beeinflussen (können) und die berücksichtigt werden sollten, etwa:

- Herausforderungen in der Lieferkette;
- anhaltende Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie;
- sich entwickelnde Auswirkungen des Konflikts in der Ukraine;
- eskalierende Energieversorgungsengpässe und -kosten;

- Arbeitskräftemangel;
- Inflationsdruck;
- Volatilität der Wechselkurse;
- steigende Zinssätze;
- Änderungen in der Geld- und Fiskalpolitik; sowie
- andere Reaktionen von Zentralbanken und anderen Regierungsbehörden.

Die Berücksichtigung dieser Faktoren kann Erwägungen betreffend den Abschluss, die Unternehmensfortführung, Ereignisse nach dem Stichtag, zur Aktualisierung und Bewertung wesentlicher Ermessensentscheidungen, zu Schätzungen und Schätzungsunsicherheiten, zur Berücksichtigung von Cybersecurity-Risiken betreffen sowie Überlegungen zu Non-GAAP-Kennzahlen.

Unternehmen wie auch Wirtschaftsprüfer sollen Risiken und Auswirkungen nun besonders aufmerksam würdigen und prüfen.

TCFD publiziert aktuellen Statusbericht

Die sog. *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) hat am 17. Oktober 2022 einen aktuellen Statusbericht veröffentlicht. Dieser aktuelle – nunmehr fünfte – Statusbericht gibt einen Überblick, inwieweit Unternehmen in ihren Berichten für das Kalenderjahr 2021 Informationen publizieren, die mit den im Juni 2017 veröffentlichten TCFD-Kernempfehlungen übereinstimmen.

Die TCFD wurde vom Finanzstabilitätsrat (FSR) gegründet, um Vorschläge für einheitliche Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken zu entwickeln, die von Unternehmen freiwillig angewendet bzw. genutzt werden (können), um entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 EFRAG-Diskussionspapier *Accounting for Variable Consideration*

Am 26. September 2022 hatte EFRAG ein Diskussionspapier zum Thema *Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective* veröffentlicht. Hierüber hatten wir bereits auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2022 berichtet.

Gegenstand der Ausführungen in diesem DP die bilanzielle Abbildung von variablen Gegenleistungen aus Sicht des Schuldners einer variablen Gegenleistung. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind variable Gegenleistungen im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb. Stellungnahmen zum DP sind bis 31. Mai 2023 möglich.

2 Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) zur IFRS 16-Änderung *Lease Liability in a Sale and Leaseback*

Am 11. November 2022 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

Darin erklärt EFRAG, dass sämtliche Indossierungskriterien als erfüllt angesehen werden. Somit wird die uneingeschränkte Übernahme empfohlen. Rückmeldungen zur DEA werden bis 9. Januar 2023 erbeten.

3 Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) zu den IAS 1-Änderungen *Non-Current Liabilities with Covenants* sowie *Classification of Liabilities*

Am 22. Dezember 2022 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Diese DEA betrifft die folgenden, vom IASB veröffentlichten Änderungen an IAS 1:

- *Classification of Liabilities as Current or Non-Current;*
- *Classification of Liabilities as Current or Non-Current – Deferral of Effective Date;*
- *Non-Current Liabilities with Covenants.*

In der DEA erklärt EFRAG, dass sämtliche Indossierungskriterien als erfüllt angesehen werden. Somit wird die uneingeschränkte Übernahme empfohlen. Rückmeldungen zur DEA werden bis 1. März 2023 erbeten.



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im jüngsten Quartal hat EFRAG keine Stellungnahmen im Rahmen anderer Konsultationen zur Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal gegenüber der EU-Kommission keine Indossierungsempfehlungen abgegeben.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

ESRS – aktueller Stand der Entwicklung

Am 22. November 2022 hat EFRAG die Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als *Technical Advice* an die KOM übermittelt. Dieses Paket – also der erste Satz (Set 1) an Standards – enthält neben den ESRS-Entwürfen eine Reihe weiterer Dokumente, u.a. die Kosten-Nutzen-Analyse und deren Einschätzung durch den EFRAG SRB, eine Erläuterung des *Due Process* inkl. der wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den ESRS-Konsultationsentwürfen vom April 2022 sowie verschiedene Anhänge. In Anhang 5 werden die Anforderungen der ESRS-Entwürfe den Entwürfen für IFRS Sustainability Disclosure Standards des ISSB gegenübergestellt.

Im zugehörigen Anschreiben an die KOM hob die zu jener Zeit amtierende Vorsitzende des SRB, Prof. Dr. Kerstin Lopatta, wesentliche Verbesserungen hervor, die im Zuge der Beratungen der EFRAG-Gremien nach Abschluss der öffentlichen Konsultation vorgenommen wurden:

- Höhere Kompatibilität mit internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung inkl. der IFRS *Sustainability Disclosure Standards*,
- Größere Bedeutung der Wesentlichkeitsbestimmung durch Unternehmen,
- Reduktion der Berichtspflichten und somit des Erfüllungsaufwands der Unternehmen.

Das DRSC hat ein Briefing Paper erstellt, das einen Kurzüberblick über diesen ersten Satz der ESRS gibt.

Im Übrigen hat unser Engagement entscheidend dazu beigetragen, die ESRS-Entwürfe – wie vom DRSC gefordert – praxisnäher und international kompatibel zu machen. Von April bis November 2022 stellte das DRSC mit Frau Prof. Lopatta die Interimsvorsitzende des SRB. Sie hatte hierbei Gelegenheit, die Überarbeitung der ESRS-Konsultationsentwürfe entscheidend mitzuprägen.

EFRAG hatte im April 2022 13 Standardentwürfe zur Konsultation veröffentlicht, die im August 2022 endete. Hierzu waren über 750 überwiegend kritische Stellungnahmen eingegangen. Mehrheitlich vorgetragene Kritikpunkte betrafen u.a. Umfang und Granularität der geforderten Angaben, die Notwendigkeit des Gleichlaufs mit der den ESRS zugrunde liegenden CSRD und anderen europäischen Regelungen, die Notwendigkeit der Abstimmung mit den derzeit ebenfalls in Entwicklung befindlichen internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (IFRS SDS), das Erfordernis konzeptioneller Klarstellungen oder eine Entzerrung des angestrebten Zeitplans.

Die KOM wird im Anschluss die EU-Institutionen und die EU-Mitgliedstaaten zu den ESRS-Entwürfen konsultieren, bevor diese im Juni 2023 als delegierte Rechtsakte verabschiedet werden sollen.

Im Nachgang zur Erarbeitung dieses ersten Standard-Satzes ist die Entwicklung weiterer Standards (als Set 2) vorgesehen. Dabei handelt es sich um



- sektorspezifische Berichtsstandards,
- Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte KMU (diese werden gem. CSRD-Kompromisstext ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet),
- freiwillig anwendbare Berichtsstandards für KMU, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung,

- Berichtsstandards für bestimmte Drittstaatenunternehmen.

EFRAG plant die Erarbeitung der sektorspezifischen Standards gestaffelt über drei Jahre, wobei insgesamt zehn Standards als Teil des Set 2 vorgesehen sind. Die Standards des Set 2 sollen der KOM im November 2023 übermittelt werden.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im jüngsten Quartal hat EFRAG keine Stellungnahmen im Rahmen anderer Konsultationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedet und publiziert.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

Bericht und Empfehlungen zum IASB-Projekt *Primary Financial Statements*

Am 22. Dezember 2022 hat EFRAG einen zusammenfassenden Bericht und Empfehlungen zu den von EFRAG durchgeführten Veranstaltungen zum IASB-Projekt *Primary Financial Statements* veröffentlicht.

kussionen waren ausgewählte vorläufige Entscheidungen des IASB, die dieser im Rahmen der Überarbeitung der Vorschläge seines Entwurfs IASB/2019/7 seit Auswertung der Rückmeldungen beschlossen hat.

EFRAG hatte sich – ebenso wie das DRSC – an den Einbindungsaktivitäten des IASB zum Projekt *Primary Financial Statements* beteiligt und von September bis November 2022 mehrere Roundtable-Diskussionen mit Abschlusserstellern und Abschlussadressaten durchgeführt. Gegenstand dieser Dis-

Zu den von EFRAG durchgeführten Einbindungsaktivitäten hat EFRAG nun einen zusammenfassenden Bericht veröffentlicht, in dem die während dieser Veranstaltungen erhaltenen Rückmeldungen zusammengefasst und eine Reihe von Empfehlungen an den IASB ausgesprochen werden.

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Oktober	FR Board: 18.10. SR Board: wöchentlich mehrtägig Admin Board: 17.10.	<u>EFRAG-Update</u>	---
November	SR Board: wöchentlich mehrtägig Admin Board:	<u>EFRAG-Update</u>	---
Dezember	FR Board: 21.12. SR Board: 14./15.12.	<u>EFRAG-Update</u>	---

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die Europäische Kommission (KOM) hat im abgelaufenen Quartal keine IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden inkl. Schulden mit *Covenants*);
- Änderungen an IFRS 16 (Leasingverbindlichkeit bei Sale-Leaseback-Transaktionen).

CSRD: Finaler Richtlinientext im EU-Amtsblatt erschienen und in Kraft getreten

Am 16. Dezember 2022 ist die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) und weiterer europäischer Rechtsakte hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen im EU-Amtsblatt erschienen. Mit diesem formalen Akt ist der Legislativ-Prozess zur CSRD abgeschlossen.

Im Juni 2022 hatten die Vertreter des Europäischen Ministerrats und des Europäischen Parlaments im Trilog eine politische Einigung über die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) erzielt (siehe DRSC-QB Q3/2022, S. 13). Als Folgeschritt wurde die CSRD am 10. November 2022 durch das Europäische Parlament in erster Lesung angenommen.

Gem. Artikel 7 der RL trat diese am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft, d.h. am 5. Januar 2023. Die neuen Regeln müssen von den Mitgliedsstaaten binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten, also bis Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.

Entwürfe zu den delegierten Rechtsakten der CSRD (ESRS) sind bereits verfügbar.

Erste Nachhaltigkeitsberichte sind grds. für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre offenzulegen, wobei Unternehmen, die bisher nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der CSRD fielen, Nachhaltigkeitsberichte erst für spätere Geschäftsjahre offenzulegen haben (Art. 5 Abs. 2 CSRD).

EU-Richtlinie zur Mindestbesteuerung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 22. Dezember 2022 ist die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union im EU-Amtsblatt (Abl. L 328/1 vom 22.12.2022) veröffentlicht worden.

Mit dieser RL soll gewährleistet werden, dass große Konzerne, die in der EU tätig sind, mit einem globalen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % besteuert werden. Die Vorschriften gelten für alle großen Konzerne (unabhängig davon, ob sie auf rein nationaler oder auf internationaler Ebene tätig sind), deren jährliche Umsatzerlöse mehr als 750 Mio. EUR betragen und die entweder eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat haben.

Mit dieser RL kommt die EU ihrer Zusage nach, die Vereinbarung über eine globale Steuerreform umzusetzen, die vom Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) der OECD/G20 zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erzielt wurde (sog. Säule-2-Modellregeln der OECD zur Mindestbesteuerung). Diese Säule ist nun durch die EU-Richtlinie, die von allen Mitgliedstaaten angenommen wurde, rechtlich verankert.

Die RL ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen. Sie ist für Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden.



ESEF – Aktualisierte Basistaxonomie 2022 als Verordnung übernommen

Am 30. Dezember 2022 wurde die 5. Fassung der Delegierten Verordnung 2022/2553 der KOM vom 21. September 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Verordnung ändert die bisherige Fassung der EU-Verordnung (EU) 2022/352 vom 29. November 2021. Hiermit wird die für ESEF anzuwendende neue Version der Basistaxonomie der ESMA übernommen. Sie basiert nun auf der im März 2022 von der IFRS-Stiftung veröffentlichten jährlichen Aktualisierung 2022 der IFRS-Taxonomie. Das Taxonomie-Update 2022 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023

beginnen. Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die Basistaxonomie 2022 bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen.

Die für ESEF zu verwendende Basistaxonomie wird von ESMA entwickelt und baut auf der Taxonomie der IFRS-Stiftung auf bzw. ist eine Erweiterung derselben. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS-Taxonomie alljährlich, um u. a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen. Um den jährlichen Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen, werden auch die technischen Regulierungsstandards regelmäßig aktualisiert.

EU-Umwelttaxonomie: Berichte der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen

Am 11. Oktober 2022 hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zwei Berichte veröffentlicht:

1. Bericht mit Empfehlungen zur Anwendung der Vorschriften zum Mindestschutz nach Art. 18 EU-Taxonomie-Verordnung
2. Bericht mit Empfehlungen zur Taxonomieberichterstattung

Die Plattform erläutert beide Berichte in entsprechenden Webinaren.

Der 1. Bericht fokussiert sich auf Empfehlungen darüber, wie Unternehmen den Mindestschutz anwenden können, insb. solange EU-Vorschriften wie die Corporate

Sustainability Reporting Directive und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive noch nicht anzuwenden sind. Der 2. Bericht enthält Empfehlungen zur Entwicklung von Berichtsstandards, um die Taxonomie-Berichterstattung und die Nutzung von Taxonomieangaben zu verbessern.

Am 28. November 2022 wurde ein weiterer Bericht veröffentlicht, der zusätzliche Empfehlungen zur Erarbeitung von technischen Bewertungskriterien für alle sechs Umweltziele der EU-Umwelttaxonomie beinhaltet.

Die Berichte sind keine offiziellen Interpretationen oder Leitlinien der EU-Vorschriften.

EU-Umwelttaxonomie: FAQs der Europäischen Kommission veröffentlicht

Am 19. Dezember 2022 veröffentlichte die KOM zwei Entwürfe von FAQs zur EU-Taxonomie-Verordnung. Das eine FAQ-Dokument fokussiert sich auf Themen zu den technischen Bewertungs- und DNSH-Kriterien der zwei klimabezogenen Umweltziele und das andere FAQ-Dokument fokussiert sich auf Themen zur Berichterstattung nach

Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung. Die Entwürfe sind bereits von der KOM grundsätzlich genehmigt und werden zu einem späteren Zeitpunkt in den EU-Amts-sprachen im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Zuvor wurde am 6. Oktober 2022 ein FAQ im EU-Amtsblatt veröffentlicht.



EU-Lieferkettenrichtlinie: Europäischer Rat einigt sich auf Standpunkt

Der Europäische Ministerrat hat am 1. Dezember 2022 seinen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag der KOM zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vom Februar 2022 verkündet.

Als nächstes hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt zu verkünden, damit beide EU-Institutionen in den Folgeverhandlungen zusammen mit der KOM den

finalen CSDDD-Text beschließen können. Die CSDDD wird vsf. zur Überarbeitung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen und hat Bezüge zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. Corporate Sustainability Reporting Directive.

Erste inhaltliche Erläuterung des Standpunktes des Europäischen Rates finden sich in einer Pressemitteilung des Rates.

3. Sonstige Institutionen

ESMA gibt Prüfungsschwerpunkte 2023 bekannt

Ende Oktober 2022 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2022 bekanntgegeben. Die diesjährigen Schwerpunkte betreffen klimabezogene Angelegenheiten in finanziellen und nicht-

finanziellen Informationen, die Auswirkungen des russischen Einmarsches in der Ukraine sowie das makroökonomische Umfeld. Neben der ESMA sollen auch nationale Enforcer diese Schwerpunkte umsetzen, d.h. in ihre nationalen Prüfungen einbeziehen.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im jüngsten Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet und veröffentlicht.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 E-DRÄS 13 zur Änderung von DRS 20 und DRS 21

Der FA FB des DRSC hat Mitte Dezember 2022 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 13 (E-DRÄS 13) zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* und des DRS 21 *Kapitalflussrechnung* verabschiedet.

Zum einen sind Anwenderfragen u.a. hinsichtlich des Ausweises von Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 beim DRSC eingegangen. Mit E-DRÄS 13 wird daher nun vorgeschlagen, Regelungen zu den folgenden Themenbereichen in DRS 21 zu ergänzen:

- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21,
- Ausweis von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds.

Zum anderen stellte der FA FB fest, dass Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nicht Gegenstand der branchenspezifischen Konkretisierungen für die Risikoberichterstattung (Anlage 1 zu DRS 20) und für die Kapitalflussrechnung (Anlage 2 zu DRS 21) sind, obwohl diese in § 340 HGB explizit genannt werden. Ebenso sind Pensionsfonds nicht im Geltungsbereich der Anlage 2 zu DRS 20 bzw. der Anlage 3 zu DRS 21 enthalten. Beide Anlagen behandeln ausschließlich Versicherungsunternehmen, obwohl Pensionsfonds neben Versicherungsunternehmen durch § 341 HGB ebenfalls branchenspezifischen Berichtsvorschriften unterworfen sind. Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen zu DRS 20 und DRS 21 auf die Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds auszuweiten.

Mit E-DRÄS 13 wird also das Ziel verfolgt, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen zu DRS 20 und DRS 21 formal an die Gesetzeslage anzupassen, Anwenderfragen zu DRS 21 zu adressieren sowie Unklarheiten in diesem Standard zu bereinigen. Zudem werden redaktionelle Änderungen an beiden Standards vorgenommen.

E-DRÄS 13 wird Anfang Januar 2023 mit einer Kommentierungsfrist bis zum 30. April 2023 veröffentlicht.



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Stellungnahmen zu anderen Konsultationen abgegeben.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine eigenen Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC initiiert.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Empfehlungen an EFRAG zur Erarbeitung von sektorspezifischen Standards

Das DRSC hat am 19. Dezember 2023 einen Brief an EFRAG (zugleich an die KOM) zu sektorspezifischen ESRS versendet. Das Ziel des Briefs ist, der EFRAG in einem frühen Stadium einige Empfehlungen auf hoher Ebene zu übermitteln, um die Entwicklung des ersten Sets von sektorspezifischen Standards zu unterstützen.

Der Brief enthält folgende drei Empfehlungen:

1. Klare Abgrenzung der Sektoren unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie die Unternehmen und ihre Rechnungslegungssysteme organisiert sind, und basierend auf dem Nachhaltigkeitsprofil der Unternehmen;
2. Fokussierung auf die für den jeweiligen Sektor relevanten Berichtsanforderungen und Beschränkung der Berichtsanforderungen auf das notwendige Minimum;
3. Nutzung internationaler sektorspezifischer Standards und Kongruenz mit denen.

Gemäß aktueller Planung der EFRAG sollen für 41 Sektoren sektorspezifische ESRS erarbeitet werden, ein Teil davon soll im Set 2 enthalten sein. Die ersten Entwürfe der sektorspezifischen ESRS werden vsl. im Frühjahr 2023 zur Konsultation gestellt. Die finalen Entwürfe sollen der KOM im November 2023 übergeben werden. Die ersten finalen sektorspezifischen ESRS sollen schließlich bis Juni 2024 von KOM als delegierter Rechtsakt verabschiedet werden.



c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

DRSC-Veranstaltungen zum IASB-Projekt „Primary Financial Statements“

Das DRSC hatte im Oktober/November 2022 zwei Veranstaltungen zum IASB-Projekt „Primary Financial Statements“ durchgeführt. Anlass dazu waren gewichtige Fortschritte im Rahmen der IASB-Diskussionen zu diesem Thema.

Die erste Veranstaltung fand am 28. Oktober 2022 statt und war eine öffentliche Informationsveranstaltung des DRSC zum aktuellen Stand im genannten IASB-Projekt. Im Rahmen jener Veranstaltung wurde über die vorläufigen Entscheidungen des IASB seit Auswertung der Rückmeldungen auf dessen Entwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* informiert.

Die zweite Veranstaltung fand am 11. November 2022 statt und wurde vom DRSC in Kooperation mit EFRAG unter Beisein des IASB-Vorsitzenden und dessen Mitarbeiterstab als nicht-öffentliche Diskussionsrunde durchgeführt. Diese Veranstaltung diente dazu, dem IASB die Gelegenheit zu geben, um ausgewählte Aspekte des Projekts vertieft mit Abschlusserstellern zu diskutieren. Gegenstand der Diskussion bildeten gleichfalls die vorläufigen Entscheidungen, die der IASB im Zuge der Überarbeitung seiner

Vorschläge seit Auswertung der Rückmeldungen zum o.g. Entwurf getroffen hat. Im Fokus der Diskussion standen die vorläufigen Entscheidungen des IASB in Bezug auf die folgenden Themen:

- Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung (insbesondere Definition der Kategorie „*Financing*“),
- *Management Performance Measures*,
- Zusatzangaben zu den betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten sowie
- ungewöhnliche Erträge / Aufwendungen.

Die Erkenntnisse aus dieser Diskussionsrunde sollen dem IASB bei der Beurteilung helfen, ob die vorläufigen Entscheidungen wie beabsichtigt funktionieren und ein ausgewogenes Kosten-/Nutzen-Verhältnis erreichen wird. Der IASB wird die im Rahmen dieser und weiteren Einbindungsveranstaltungen erhaltenen Rückmeldungen vsl. in seiner Sitzung im Januar 2023 auswerten.

Das DRSC wird sich darüber hinaus zu den vorläufigen Entscheidungen IASB durch eine Stellungnahme äußern und sich fortlaufend in die weitere Befassung des IASB einbringen.

DRSC gründet integrierte Arbeitsgruppe „Steuern“

Angesichts diverser Fragestellungen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der OECD zur Mindestbesteuerung beschloss der Gemeinsame FA des DRSC in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022, eine Arbeitsgruppe „Steuern“ zu gründen.

Die AG soll sich sowohl mit den Fragen der Implementierung der OECD-Säule-2-Modellregeln als auch mit den Fragen der Auswirkungen der neuen Vorschriften auf die Rechnungslegung beschäftigen. Ferner werden perspektivisch auch die Themen im Zusammenhang mit Steuertransparenz durch die AG behandelt. Da die zu bearbeitenden Themenbereiche breit gefasst sind

und neben der Rechnungslegung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und das Steuerrecht umfassen, soll die AG entsprechend integriert ausgerichtet sein.

Die erste Sitzung der AG ist für Anfang Februar 2023 geplant. In dieser Sitzung sollen die Vorschläge des IASB zur Änderung an IAS 12 erörtert werden. Die Veröffentlichung der Vorschläge ist für Januar 2023 avisiert.

Interessenten sind aufgerufen, sich aktiv in der AG einzubringen. Bitte informieren Sie uns über Ihr Interesse an einer Mitarbeit in der AG – unter kurzer Darstellung Ihrer Motivation – bis zum 15. Januar 2023 an bultmann@drsc.de.



DRSC-Briefing Paper zum aktuellen Stand der ESRS

Wie oben berichtet hat EFRAG am 22. November 2022 die Entwürfe der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) an die Europäische Kommission als *Technical advice* übermittelt.

Das DRSC hat ein Briefing Paper dazu erstellt. Dieses gibt betroffenen Unternehmen und anderen Interessenten einen Kurzüberblick über die jüngste Fassung der ESRS.

Country-by-Country Reporting: DRSC-Stellungnahme sowie DRSC-Briefing Paper

Das DRSC hat am 31. Oktober 2022 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen an das BMJ versendet. Dieser Übersendung vorausgegangen war eine Befassung des Gemeinsamen Fachausschusses des DRSC mit dem RefE.

ber 2022 vom BMJ veröffentlicht und wird auf S. 23 in diesem Quartalsbericht dargestellt. Ergänzend hat das DRSC am 10. Oktober 2022 ein Briefing Paper zu diesem Gesetzesentwurf publiziert. Dieses gibt einen Kurzüberblick über die Inhalte des Entwurfs.

Der genannte RefE zum sog. *Country-by-Country-Reporting* wurde am 30. Septem-

ber 2022 nun wurde der Regierungsentwurf veröffentlicht, in dem einige vom DRSC aufgegriffene Punkte übernommen wurden.

Kooperation zwischen RNE und DRSC – Arbeit aufgenommen

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) und das DRSC hatten am 8. September 2022 eine Kooperationsvereinbarung „Gemeinsam die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland stärken“ veröffentlicht. Darin wurde bekanntgegeben, Unternehmen in Deutschland gemeinsam bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen. RNE und DRSC zeichnen sich durch ihre Vielfalt an Unterstützern aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft aus.

hochwertige – und dabei den spezifischen Strukturen der KMU entsprechende – Nachhaltigkeitsstandards und Leitlinien zusammengetragen. Diese Empfehlungen orientieren sich an den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die derzeit an KMU gestellt werden. Dies gilt für Anforderungen von Banken und Versicherungen oder Unternehmen, mit denen KMU Liefer-/Kundenbeziehungen haben, da diese Gruppen ihrerseits regulatorische Anforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsinformationen erfüllen müssen. Die Regelungen für KMU sollten daher diese Anforderungen als klar definierten Standard enthalten.

Im 4. Quartal 2022 hat die in diesem Rahmen angekündigte DRSC-RNE-Pilotgruppe „KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung“ unter Leitung von Prof. Dr. Alexander Bassen (Uni Hamburg) die Arbeit aufgenommen. Diese Gruppe wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU zukunftsweisend diskutieren, dies gilt sowohl für europäische als auch nationale Entwicklungen.

Gleichzeitig ist es erforderlich, den begrenzten Ressourcen der KMU Rechnung zu tragen und neben den im Vergleich zu großen Unternehmen deutlich reduzierten Anforderungen auch Unterstützungen zu bieten. Dazu zählen bspw. Erläuterungen zur Ermittlung von Nachhaltigkeitsdaten und -informationen. EFRAG befasst sich im sog. Set 2 u.a. mit einem Standard und Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU. Diese werden im 1. Halbjahr 2023 zur Kommentierung veröffentlicht werden.

Erstes Ergebnis der Arbeit der Pilotgruppe ist ein Eckpunktepapier, das am 21. Dezember 2022 an EFRAG versandt wurde. Darin werden wesentliche Aspekte für qualitativ



Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung: Kooperation XBRL Deutschland und DRSC

Der XBRL Deutschland e.V. und das DRSC haben beschlossen, einen gemeinsamen Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ einzurichten. Damit bündeln XBRL Deutschland und das DRSC ihre Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der XBRL-Standards.

Ziel des Arbeitskreises ist das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben. Hierzu soll der Arbeitskreis:

- aktuelle Aktivitäten und Arbeitsergebnisse – wie z.B. die Entwicklung einer XBRL-Taxonomie zu den ESRS-Entwürfen der EFRAG – diskutieren und konstruktiv begleiten,
- die Umsetzung einer solchen XBRL-Taxonomie in der Praxis erproben,
- proaktiv Digitalisierungsmöglichkeiten und -alternativen (Inline XBRL-Berichte und -Taxonomien) erheben sowie die Qualität der Taxonomie-Designpatterns anhand von Beispielen verproben,

- die Auswirkungen der Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch auf nicht berichtspflichtige Unternehmen (z.B. in der Lieferkette) sowie ggf. Wechselwirkungen mit lokalen Digitalisierungsbestrebungen betrachten und
- die Grundlagen für eine fachliche Kommentierung schaffen.

Der Arbeitskreis soll neben Vertretern des XBRL Deutschland und des DRSC weitere Mitglieder aus den Bereichen berichtstellende Unternehmen, Abschlussprüfer, Softwareanbieter sowie Nutzer der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassen. Der Arbeitskreis steht insb. für Mitglieder des XBRL Deutschland und des DRSC offen.

Interessenten waren aufgerufen, sich aktiv im Arbeitskreis einzubringen und dem DRSC bis 9. Dezember 2022 ihr Interesse an einer Mitwirkung mitzuteilen. Die Auswahl der Mitglieder erfolgte noch im Dezember. Die erste Sitzung ist für den 10. Januar 2023 terminiert.

DRSC-/Deloitte-Webcast-Reihe „Nachhaltig Werte schaffen“

Die Webcast-Reihe „Nachhaltig Werte schaffen“ des DRSC in Kooperation mit Deloitte wurde durch einen weiteren, zugleich abschließenden Termin am 10. November 2022 fortgesetzt. Zu diesem Termin wurde

- die Expertise zur Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung geteilt,
- aus Berichten von Unternehmensvertretern Einblick in die gegenwärtige Praxis gegeben sowie
- die Markterfahrungen des Wirtschaftsprüfers Deloitte diskutiert.

In den vorherigen Terminen gaben wir entlang der Wertschöpfungskette Einblick in die Herausforderungen und Chancen der dyna-

mischen Entwicklungen rund um die Nachhaltigkeit. Auf der Agenda der vier vorangegangenen Webcast-Veranstaltungen standen die Themen (1) Strategie, (2) Beschaffung, (3) Mitarbeiter und (4) Produktion.

Mit diesem Termin endet unsere Webcast-Reihe zugleich. Mit Blick auf immer weiterziehende Kreise der Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen richtete sich diese Reihe nicht nur an bereits im Nachhaltigkeitsbereich engagierte und ESG-berichtspflichtige Unternehmen, sondern explizit an alle Unternehmen unabhängig von Kapitalmarktorientierung oder Größe. Weitere Informationen zur Webcast-Reihe erhalten Sie [hier](#).

DRSC-Auftritt auf der Plattform LinkedIn

Das DRSC hat neben seiner [eigenen Internetseite](#) im März 2021 eine [Präsenz auf der LinkedIn-Plattform](#) gestartet. Unsere Facharbeit, welche die Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung zum einen und die

Nachhaltigkeitsberichterstattung zum anderen umfasst, findet zunehmendes Interesse. Wir freuen uns, dass im Dezember 2022 die Schwelle von 2.500 Abonnenten überschritten wurde. Vielen Dank für Ihr Interesse!



d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Oktober	<u>10.10.2022 (10. FA NB)</u> <u>13./14.10.2022 (10. FA FB)</u> <u>21.10.2022 (30. GFA)</u>	28.10.2022 Infoveranstaltung zu PFS
November	<u>16.11.2022 (11. FA NB)</u> <u>17./18.11.2022 (11. FA FB)</u>	11.11.2022 <i>Roundtable</i> zu PFS 21.11.2022 ESEF-Anwenderforum
Dezember	<u>12.12.2022 (31. GFA)</u> <u>13.12.2022 (12. FA FB)</u> <u>13.12.2022 (12. FA NB)</u>	19.12.2022 ESEF-Anwenderforum

2. Sonstige Institutionen

BMJ veröffentlicht Referentenentwurf eines Gesetzes zur Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen

Am 30. September 2022 veröffentlichte das BMJ einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 vom 24. November 2021 betreffend die *Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen*. Mit dieser EU-Richtlinie wurde die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) geändert.

Bestimmte im Inland ansässige konzernverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen sollen einen separaten Ertragsteuerinformationsbericht, der kein Bestandteil des (Konzern-)Abschlusses oder (Konzern-)Lageberichts ist, erstellen und auf ihrer Internetseite und im Unternehmensregister offenlegen (§§ 342m, 342n HGB-E), sofern ihre (Konzern-)Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag von 750 Mio. Euro übersteigen (§§ 342b Abs. 1, 342c Abs. 1, 342m Abs. 1 HGB-E).

Inländische mittelgroße oder große Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen vergleichbarer Größe von in Drittstaaten ansässigen konzernunverbundenen Unternehmen und obersten Mutterunternehmen mit vergleichbaren Umsatzerlösen sollen einen Ertragsteuerinformationsbericht bei ihren obersten Mutterunternehmen/Hauptniederlassungen beschaffen und offenlegen (§§ 342d Abs. 1, 342e Abs. 1, 342f Abs. 1, 342m Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 HGB-E).

Der Ertragsteuerinformationsbericht soll bei kalendergleichen Geschäftsjahren ab 2026 für das Geschäftsjahr 2025 offengelegt werden, insb. aufgeschlüsselt nach EU-Mitgliedstaaten und weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird (§ 342i HGB-E). Der Abschlussprüfer soll künftig prüfen müssen, ob das Unternehmen zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet war und seiner Pflicht nachgekommen ist (§ 317 Abs. 3b HGB-E). Eine inhaltliche Prüfung hat durch den Aufsichts- oder Verwaltungsrat zu erfolgen.

Der Referentenentwurf sieht darüber hinaus weitere Änderungen des HGB vor, u.a. die

- Offenlegung nach § 325a HGB für inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Drittstaatsensitz,
- Definition von „verbundenen Unternehmen“ in § 271 Abs. 2 HGB (maßgeblich soll künftig ausschließlich sein, ob zwischen den Unternehmen ein Mutter-Tochter-Verhältnis i.S.d. § 290 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 HGB besteht),
- Anpassung handelsbilanzrechtlicher Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften.

Einen Kurzüberblick des RefE können Sie dem DRSC-Briefing Paper entnehmen.

Stellungnahmen zum RefE waren bis Ende Oktober 2022 möglich. Das DRSC hat sich mit dem RefE befasst und eine Stellungnahme abgegeben (siehe S. 21 in diesem Quartalsbericht).



BMJ startet Verbändeanhörung zu den ESRS

Das BMJ hat Anfang Dezember 2022 eine Verbändeanhörung zu den ESRS initiiert. Ausgangspunkt dieser Anhörung ist die Übermittlung der ESRS-Entwürfe durch die Europäische Kommission an die Mitgliedstaaten mit der Bitte um Stellungnahme. Zuvor, am 22. November 2022, hatte EFRAG

die Entwürfe der KOM übergeben. Im Zuge dieser Verbändeanhörung bittet das BMJ in einem öffentlichen Aufruf um entsprechende Stellungnahmen durch die Fachkreise und Verbände. Rückmeldungen sind erbeten bis zum 9. Januar 2023.

Sustainable Finance-Beirat fordert einheitliche Nachhaltigkeitsstandards

Der Sustainable Finance-Beirat (SFB) der Bundesregierung hat sich im Nachgang zu den abgelaufenen Konsultationen des ISSB sowie der EFRAG für internationale bzw. europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geäußert.

fordert der SFB einheitliche Nachhaltigkeitsstandards in der Unternehmensberichterstattung. Vor allem muss die internationale und europäische ESG-Berichte gleichgerichtet sein – weshalb einheitliche Standards dafür erforderlich sind.

In einem offenen Brief, der an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, den EFRAG SRB, die deutsche Bundesregierung, die Global Reporting Initiative (GRI) und den ISSB gerichtet ist – und der in deutscher und in englischer Sprache vorliegt –,

Der Brief enthält ferner Empfehlungen für die Standardsetzer und verlangt eine "vollständige Widerspruchsfreiheit" zwischen internationalen und EU-Standards. Zu diesem Zwecke sollten ISSB und EFRAG ihre Standards gegenseitig anerkennen und intensiver zusammenarbeiten.

BaFin: Prüfungsschwerpunkte 2023

Die BaFin hat am 5. Dezember 2022 einen nationalen Prüfungsschwerpunkt für 2023 bekannt gegeben. Demnach wird sie in den Konzernabschlüssen 2022 schwerpunktmäßig Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen prüfen. Wie im Vorjahr wird sie zudem verstärkt auf eine nachvollziehbare und nachprüfbar Buchführung achten.

zuvor ihrerseits Prüfungsschwerpunkte festgelegt und bekanntgemacht hat. Die ESMA hatte bereits im Oktober 2022 für alle europäischen Enforcer folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- klimabezogene Risiken,
- direkte finanzielle Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine und
- das makroökonomische Umfeld.

Mit dieser Bekanntgabe setzt die BaFin die Tradition fort, die seinerzeit durch die frühere DPR eingeführt wurde: die Bekanntgabe von Prüfungsschwerpunkten. Diese erfolgt üblicherweise, nachdem die ESMA

Somit ergänzt der von der BaFin kommunizierte Prüfungsschwerpunkt jene drei Schwerpunkte der ESMA, die folglich auch von der BaFin abzudecken sind.

IDW aktualisiert erneut Fachliche Hinweise zu Auswirkungen des Ukraine-Krieges

Das IDW hat seine Fachlichen Hinweise zu Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung zum nunmehr vierten Mal aktualisiert und ergänzt. Am 22. Dezember 2022 wurde die entsprechende Neufassung veröffentlicht. Darin wurden insb. vier Punkte ergänzt: (1) han-

delsbilanzielle Auswirkungen gestiegener Wärmekosten bei Immobilienunternehmen; (2) Umklassifizierung von Finanzinstrumenten; (3) Anwendung der sog. *own use exemption* bei Energiebeschaffungsverträgen; (4) Szenariobetrachtung bei der Ermittlung von Impairments nach IFRS 9.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

10.01.2023	EFRAG SR Board, Videokonferenz
13.01.2023	DRSC-Anwenderforum zu ESEF, Videokonferenz
16.-20.01.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
16./17.01.2023	EFRAG SR TEG, Brüssel
17.-19.01.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel
19./20.01.2023	FA FB des DRSC, Videokonferenz
20.01.2023	EFRAG SR Board, Videokonferenz
23.-27.01.2023	IASB-Sitzungswoche, London
24.01.2023	FA NB des DRSC, Videokonferenz
24.+27.01.2023	EFRAG SR Board, Videokonferenz
25.+30.01.2023	EFRAG SR TEG, Brüssel
08.02.2023	EFRAG FR Board, Brüssel
08./09.02.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel
13.-17.02.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
16./17.02.2023	FA FB des DRSC, Videokonferenz
20.-24.02.2023	IASB-Sitzungswoche, London
22.02.2023	FA NB des DRSC, Videokonferenz
28.02.-02.03.2023	Treuhänder der IFRS-Stiftung, Videokonferenz
5 Tage in 02/2023	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
5 Tage in 02/2023	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
13./14.03.2023	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
13.-17.03.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
14./15.03.2023	IFRS IC-Sitzung, London
15.03.2023	EFRAG FR TEG / CFSS, Brüssel
20.-24.03.2023	IASB-Sitzungswoche, London
27./28.03.2023	Treffen des ASAF, London/Videokonferenz
30.03.2023	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
5 Tage in 03/2023	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
5 Tage in 03/2023	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz



2. Personalia

IFRS-Stiftung Im Oktober 2022 wurde die Ernennung von Florian Esterer als IASB-Mitglied bekanntgegeben. Er wurde für eine erste Amtszeit von fünf Jahren berufen, die am 1.4.2023 beginnen wird. Der IASB ist damit wieder vollständig besetzt (14 Personen). Des Weiteren wurde Linda Mezon-Hutter, seit September 2022 IASB-Mitglied, zum 1.1.2023 zur IASB-Vizevorsitzenden ernannt.

Die IFRS-Stiftung hat ferner Koushik Chatterjee, Sukjoon Lee, Steven Maijoor, Isabel Saint Malo und Wencai Zhang als neue Treuhänder ab 1.1.2023 ernannt. Zudem wurde die bisherige Treuhänderin Maria Theofilaktidis ab 1.1.2023 wiederbestellt. Alle Amtszeiten enden am 31.12.2025.

Für das GPF wurden im Oktober 2022 Lily Hu, Patrick Matos und Feifei Wang als neue Mitglieder berufen. Deren erste Amtszeiten von jeweils fünf Jahren haben am 1. November 2022 begonnen.

Des Weiteren hat der ISSB Ken Shibusawa zum Sonderberater des ISSB-Vorsitzenden ernannt. In dieser Funktion wird Herr Shibusawa den ISSB-Vorsitzenden strategisch beraten, insb. zu juristischen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der IFRS-Sustainability Standards in Japan.

EFRAG Wolf Klinz wurde als Vorsitzender des EFRAG FR Board sowie Patrick de Cambourg als Vorsitzender des EFRAG SR Board ernannt. Zudem wurden Serge Pattyn (FR Board) und Prof. Kerstin Lopatta (SR Board) zu Vizevorsitzenden des jeweiligen Boards berufen.

Als neues Mitglied des EFRAG FR Board wurde Sadi Podevijn (Vertreter des belgischen Standardsetzers) ernannt. Ferner wurden Aleksandra Palinska (Repräsentant für EFFAS und Eurosif), Thierry Philipponnat (für Better Finance und Finance Watch) und Laurence Rivat (für ANC) als weitere Mitglieder des EFRAG SR Board berufen.

DRSC Im FA FB wurde Andreas Thiele (Allianz) als Mitglied wiedergewählt. Seine zweite Amtszeit begann am 1. Dezember 2022 und endet nach fünf Jahren.

Im 4. Quartal 2022 wurde die Pilotgruppe des DRSC und des RNE gegründet. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Prof. Dr. Alexander Bassen (Uni Hamburg, Vorsitzender der Pilotgruppe);
 - Melanie Becker (ZDH);
 - Carsten Beisheim (GwW Graf von Westphalen, Mitglied des FA NB);
 - Stephan Bongwald (Barmenia Versicherungen);
 - Marco Dörr (Stannol GmbH & Co KG);
 - Prof. Dr. Christian Fink (Hochschule RheinMain, Mitglied des FA NB);
 - WP/StB Volker Hartke (Genossenschaftsverband, DGRV);
 - Anne Joost (Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG);
 - Sebastian Kaden (Sächsische Aufbaubank – Förderbank);
 - Noura Rhemouga (Hochwald Foods GmbH, Mitglied des FA NB);
 - Dr. Steffen Schwartz-Höfler (Continental AG).
-



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
IRCC	<i>Integrated Reporting and Connectivity Council</i> (der IFRS-Stiftung)
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
PTF	<i>Project Task Force</i> (der EFRAG)
RL	Richtlinie (der EU)
SCC	<i>Sustainability Consultative Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TNFD	<i>Task Force on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)
XBRL	<i>eXtensible Business Reporting Language</i>



Herausgegeben am 31.12.2022

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2023 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.